

DAS MAGAZIN DER GEWERKSCHAFT PRO-GE

Sondernummer 4a/2011

Glück auf!

Aktion:

Jetzt Mitglied werden und ab dem ersten Tag Rechtsschutz bekommen – mehr auf Seite 3

Leiharbeit

Dein Job, dein Lohn, deine Rechte.
www.leiharbeiter.at

PRO-GE



INFORMIEREN UND AKTIV WERDEN!

Der Kollektivvertrag für LeiharbeiterInnen ist einzigartig in Europa. In keinem anderen Land können sich Arbeiterinnen und Arbeiter dieser Branche auf so klare Regeln stützen: Arbeitszeiten, Überstunden, Fahrtkostenersatz, Nächtigungsgeld, Weihnachts- und Urlaubsgeld, freie Tage bei der Hochzeit oder bei der Geburt eines Kindes. Dies alles und noch viel mehr wurde von der Gewerkschaft PRO-GE für die Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter erreicht und ist im Kollektivvertrag genau geregelt. Auch die jährliche Lohnerhöhung ist nicht selbstverständlich und muss jedes Jahr in harten Verhandlungen mit den Arbeitgebern von Gewerkschaft und Betriebsrätinnen und Betriebsräten erkämpft werden.

Es ist wichtig, diese Rechte und Ansprüche zu kennen, und wenn nötig auch mit großer Durchsetzungskraft einzufordern. Welcher Lohn muss bezahlt werden? Welche Weiterbildungsmöglichkeiten gibt es? Was muss in einer Überlassungsmitteilung schriftlich festgehalten sein? Und was passiert bei einer einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsvertrages? Auch bei diesen und anderen Fragen berät die Gewerkschaft PRO-GE und kämpft für die Interessen der Beschäftigten.

Informieren und aktiv werden, als Mitglied oder als Betriebsrat.

Denn wie im Betrieb so gilt auch hier: Je mehr Kolleginnen und Kollegen mit „anpacken“, umso größer ist der Erfolg. Als besonderes Angebot im Rahmen dieser Info-Aktion zur Leiharbeit, erhalten neue PRO-GE-Mitglieder schon ab dem 1. Tag Anspruch auf den gesamten Rechtschutz. Einfach Mitgliedsanmeldung (Seite 7) ausfüllen und einsenden. Mit deiner Mitgliedschaft trägst du dazu bei, dass deine Gewerkschaft auch die nötige Schlagkraft hat, um deine Interessen und Rechte deutlich zu vertreten. Dafür ein herzliches Danke!

Glück auf!
Rainer Wimmer
Bundesvorsitzender der PRO-GE



Gewerkschaft und Betriebsrat

Deine Partner in der Arbeitswelt

Gewerkschaft und Betriebsrat sind die Säulen der Mitbestimmung in der Arbeitswelt. Während sich Beschäftigte in Gewerkschaften freiwillig organisieren, um ihre Interessen besser durchzusetzen, sorgt der Betriebsrat für die Einhaltung der Regelungen im Betrieb.

Was ist eigentlich die Gewerkschaft? LeiharbeiterInnen haben wie alle ArbeitnehmerInnen Rechte, die sie nicht automatisch bekommen. Lohnerhöhungen, Urlaubs- oder Weihnachtsgeld gibt es nur, weil die Gewerkschaften als Interessenvertretung der ArbeitnehmerInnen jedes Jahr mit den Arbeitgebern über die Kollektivverträge verhandeln. Als LeiharbeiterIn ist die Gewerkschaft PRO-GE deine Interessenvertretung. Als erstes Land in Europa konnte die Produktionsgewerkschaft bereits 2002 einen Kollektivvertrag für die Arbeitskräfteüberlassung, also Leiharbeit, erreichen. Im Gegensatz zur Arbeiterkammer, bei der jeder/jede ArbeitnehmerIn automatisch Mitglied ist, verhandelt die Gewerkschaft

LINKTIPP:
Weitere Infos unter
www.leiharbeiter.at



lichen Regelungen im Betrieb und verhandeln Betriebsvereinbarungen mit der Geschäftsführung. Der Betriebsrat wird von den ArbeitnehmerInnen im Betrieb gewählt. Der Arbeitgeber kann die Einrichtung eines Betriebsrates nicht verhindern. Als LeiharbeiterIn ist für dich in erster Linie der Betriebsrat deiner Leiharbeitsfirma zuständig. Bei konkreten Problemen, die im Betrieb in dem du arbeitest auftreten, kannst du dich auch gleich an die BetriebsrätInnen im Beschäftiger-Betrieb wenden. Bei Wahlen im Beschäftiger-Betrieb bist du nur stimmberechtigt, wenn du voraussichtlich länger als sechs Monate in diesem Betrieb beschäftigt sein wirst, oder wenn du ohne zeitliche Beschränkung aufgenommen bist.

Warum bin ich so wichtig? Die Gewerkschaft ist immer nur die Summe der sich organisierenden ArbeitnehmerInnen. Bei Verhandlungen ist es also wichtig, dass möglichst viele Mitglieder hinter der Gewerkschaft stehen, um Druck auf die Arbeitgeber ausüben zu können. Denn die Unternehmen wissen genau: Je mehr Mitglieder es gibt, desto schlagkräftiger ist die Organisation. Deshalb zählt jedes einzelne Mitglied. Nur wenn wir zusammenhalten, können wir die Anliegen auch durchsetzen.

die Kollektivverträge und tritt bei Bedarf als Kampforganisation auf. Durch Betriebsversammlungen oder Streiks kann oft der nötige Druck erzeugt werden, um Regelungen im Interesse der ArbeitnehmerInnen durchzusetzen.

Der Betriebsrat setzt sich auf Betriebsebene für die Rechte der ArbeitnehmerInnen ein. Die BetriebsrätInnen sorgen für die Einhaltung der gesetzlichen und kollektivvertrag-

Aber auch du persönlich profitierst als PRO-GE-Mitglied: So bist du zum Beispiel automatisch versichert, bekommst Hilfe in Notsituationen, Rechtsauskunft oder Unterstützung bei Weiterbildung. Damit nicht genug, kannst du auch die zahlreichen Freizeit-, Kultur- und Urlaubsangebote der PRO-GE und des ÖGB nutzen. Obendrein ist der Mitgliedsbeitrag von einem Prozent deines Bruttolohnes von der Steuer absetzbar.

ÖGB-Servicecenter

Muttersprachliche Arbeitsrechtsberatung:

Labour law counselling
İş hukuku hakkında danışmanlık
Radno pravno savjetovanje

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien,
Telefon: 01/534 44-39100
E-Mail: servicecenter@oegb.at

Lohn- und Sozialdumping bekämpfen

Mit dem Gesetz gegen Lohn- und Sozialdumping wird Unterentlohnung ab 1. Mai 2011 strafbar. Das Gesetz gilt nicht nur für Entsendungen und für bereits in Österreich ansässige ArbeitnehmerInnen, sondern auch für alle Fälle der grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung. Mehr Infos dazu unter www.proge.at

Rechtsschutz ab dem 1. Tag

Als besonderes Angebot bietet die Gewerkschaft PRO-GE jenen LeiharbeiterInnen die jetzt Mitglied werden, bereits ab dem ersten Tag den gesamten Rechtsschutz - üblicherweise hat man erst nach 6 Monaten Anspruch. Also Beitrittsformular auf Seite 7 ausfüllen und sofort den gesamten Rechtsschutz der Gewerkschaft erhalten.

Überzeugende Argumente? Seit es Gewerkschaften gibt, hat sich vieles zum Besseren verändert. Als Mitglied hilfst du mit, diese Errungenschaften zu verteidigen und weitere Verbesserungen, besonders für LeiharbeiterInnen, zu erreichen. Nur gemeinsam sind wir stark!

Also nicht lange zögern und heute noch Mitglied werden!



BRV Manfred Busta, VAPS-Personalservice GmbH

„Gleichbehandlung hat für mich höchste Priorität: LeiharbeiterInnen sind keine Menschen zweiter Klasse. Darum arbeiten wir gemeinsam im Team, um soziale Gerechtigkeit für LeiharbeiterInnen zu erhalten und auszubauen. Denn nur der tägliche Einsatz zählt und führt längerfristig zum Erfolg.“



BRV Robert Stastny, Manpower GmbH

„Neben der Kontrolle von Lohnabrechnungen sowie der richtigen Einstufung der Beschäftigten, um Lohndumping zu vermeiden, ist mir die Sicherheit der LeiharbeiterInnen enorm wichtig. Gerade in der Arbeitskräfteüberlassung ist die Unfallrate sehr hoch. Hier ist Handlungsbedarf gegeben, denn jeder Arbeitsunfall ist einer zu viel.“



Dein Recht: der KV

Kennst du deinen Kollektivvertrag?

Nur wer über seine Rechte Bescheid weiß kann auch darauf schauen, dass sie eingehalten werden. Deshalb: Informier dich über deinen Kollektivvertrag. Denn er enthält wichtige Bestimmungen zum Schutz deiner Interessen.

LINKTIPP:

Alle Kollektivverträge der PRO-GE für Mitglieder zum Download
www.proge.at/kollektivvertrag

Der bessere Mindestlohn gilt. Für LeiharbeiterInnen ist allerdings auch der KV der Branche wichtig, in die sie überlassen sind. Denn sie müssen zumindest die Löhne bekommen, die den StammarbeiterInnen des Beschäftiger-Betriebes laut ihrem Kollektivvertrag zustehen. Außer die Mindestlöhne des KV für Arbeitskräfteüberlassung sind höher, denn es gilt immer der bessere Mindestlohn. In einigen Branchen werden noch sogenannte Referenzzuschläge hinzugerechnet. Diese sorgen dafür, dass LeiharbeiterInnen auch in Branchen mit besonders hohem Lohnniveau ein mit jenem der Stammebelegschaft vergleichbares Entgelt erhalten.

Europaweit einzigartig: Nur in Österreich gibt es einen eigenen Kollektivvertrag (KV) für die Branche der Arbeitskräfteüberlassung. Dieser regelt, wie hoch der Lohn mindestens sein muss, sichert rechtliche und finanzielle Ansprüche zum Beispiel bei Arbeitszeiten, im Fall der Kündigung oder das Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld. Die im KV festgelegten Ansprüche stehen dir auf jeden Fall zu. Enthält dein Arbeitsvertrag schlechtere Regelungen als jene des Kollektivvertrags, sind diese Vereinbarungen ungültig!

Starke Gewerkschaft, starker KV. Jedes Jahr verhandelt die PRO-GE mit den Arbeitgebern, um Lohnerhöhungen und weitere Verbesserungen für dich zu erreichen. Entgegen einem weit verbreiteten Irrtum sind Lohnerhöhungen nämlich nicht gesetzlich vorgeschrieben. Auch Urlaubs- und Weihnachtsgeld gibt es übrigens nur durch den KV. Dabei zeigt sich immer wieder: Je mehr Mitglieder eine Gewerkschaft in einer Branche hat, umso erfolgreicher kann sie für diese verhandeln. Deshalb: Werde Mitglied, denn gemeinsam können wir mehr herausholen.



BRV-Stv. Martin Lehrner, Siemens Personaldienstleistungen GmbH

„Die soziale Absicherung von LeiharbeiterInnen ist mir ein großes Anliegen. Viele belastet ihre unsichere Zukunft. So sind bei manchen Banken Kredite für Leiharbeitskräfte nach wie vor nur schwer möglich. Hier gilt es, auf Einhaltung der Gesetze und des Kollektivvertrages zu achten. Damit sich LeiharbeiterInnen nicht mehr wie Menschen zweiter Klasse fühlen.“



BRV Ing. Mag. Paul Töplitz, MBA, Trenkwalder Personaldienste GmbH

„Der 2002 ins Leben gerufene und europaweit erste Kollektivvertrag für die Arbeitskräfteüberlassung ist ein Meilenstein und hat Vorbildwirkung. Nun gilt es, die klaren Regeln auch zu kontrollieren, um Ungleichbehandlungen entgegenzuwirken. Auf Dauer werden nur Unternehmen erfolgreich sein, die über motivierte und gesunde MitarbeiterInnen verfügen.“

Zeit für

DEINE RECHTE!

Gründe einen Betriebsrat!

„In Unternehmen mit mehr als fünf MitarbeiterInnen haben die Beschäftigten das Recht, einen Betriebsrat zu wählen – das gilt selbstverständlich auch für Leiharbeitsfirmen. Wenn du für dich und deine KollegInnen mehr Mitbestimmung in der Firma erreichen willst, hilft dir die PRO-GE gerne, einen Betriebsrat zu gründen. Damit eure Interessen mehr Gewicht bekommen.“

Kontaktadressen auf Seite 6

**Thomas Grammelhofer,
PRO-GE Branchensekretär**

**Weiterbildung: Dein Betriebsrat hilft!**

Die Arbeitskräfteüberlasser sind verpflichtet, für die Weiterbildung der LeiharbeiterInnen zu sorgen. Die Verankerung im Kollektivvertrag ist auch eine Aufforderung an LeiharbeiterInnen, selbst aktiv zu werden. Möchte man Kurse besuchen, sollte man rasch reagieren und die Weiterbildung mit dem Betriebsrat, bzw. in Betrieben ohne Betriebsrat mit dem Arbeitgeber, besprechen.

Gütezeichen für Personaldienstleister

In Zukunft wird es ein Gütezeichen für korrekte Leiharbeitsfirmen geben. Firmen, die sich an Gesetz und Kollektivvertrag halten und den MitarbeiterInnen Aus- und Weiterbildung ermöglichen, können es beantragen. Damit sollen schwarze Schafe vom Markt gedrängt werden.

**BRV Gerhard Moitzi,
Bekam Anlagenbau-Industriemontagen**

„Nach wie vor gibt es ‚schwarze Schafe‘ unter den Leiharbeitsfirmen. Aus Angst, den Job zu verlieren, schweigen viele Betroffene. Verstärkte Kontrollen, ob Arbeitgeber sich an Gesetze und Kollektivverträge halten, sind notwendig, vor allem im Hinblick auf die Öffnung des Arbeitsmarktes im Mai 2011.“

**BRV Johann Bernsteiner,
APS Group Austria Personalservice GmbH,**

„Mit dem Kollektivvertrag für die LeiharbeiterInnen wurde bereits viel erreicht, aber es gilt noch eine Menge umzusetzen. Wichtig dafür wäre, LeiharbeiterInnen zur Mitgliedschaft in der Gewerkschaft zu bewegen, und noch viele zur Mitarbeit im Betriebsrat zu gewinnen. Nur durch gemeinsame Stärke wird es möglich sein, zukünftige Probleme erfolgreich zu lösen.“

Rechte und Schutzbestimmungen von ZeitarbeiterInnen werden allzu gerne missachtet. Höchste Zeit, sich zu informieren!

Rechtliche Grundlagen.

Für überlassene Arbeitskräfte sind vor allem das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG), der Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung (AKÜ) und der im Beschäftigterbetrieb geltende Kollektivvertrag grundlegend.

Schriftliche Mitteilungen.

Mit dem Grundvertrag bzw. dem Dienstzettel muss dich der Arbeitgeber (Überlasser) schriftlich über die Arbeitsbedingungen informieren. Vor jeder Überlassung musst du vom Überlasser schriftliche Informationen über den Namen des Beschäftigers, Ort und Tätigkeit der Beschäftigung, voraussichtliche Arbeitszeit, Höhe des Entgelts und voraussichtliche Dauer der Überlassung erhalten.

Achtung bei Einstellungsbeschränkungen.

Solltest du nach Ende des Arbeitsverhältnisses bei einem Beschäftigter in ein festes Dienstverhältnis übernommen werden, so ist das keineswegs strafbar – auch wenn einige Überlasser das mit Einstellungsbeschränkungen und Strafen vertraglich verhindern wollen.

Kündigung bei Stehzeiten ist unzulässig!

Das Risiko von Stehzeiten muss die Leiharbeitsfirma tragen – gerade darum gibt es sie ja! In vielen Fällen wird aber versucht, das Arbeitsverhältnis beim Ende einer Überlassung mit einer einvernehmlichen Auflösung zu beenden. Aber Achtung: Mit der einvernehmlichen Auflösung wird der Kündigungsschutz umgangen und es drohen Entgeltverluste. Daher nicht unterschreiben, erst einmal bei der Gewerkschaft informieren!

Gesundheitsschutz.

Vor Beginn des Arbeitsverhältnisses musst du auf spezielle Gefahren, Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen hingewiesen werden. Sind die Schutzvorkehrungen unzureichend, muss dich der Überlasser von der Arbeit abziehen. Sowohl der Überlasser als auch der Beschäftigter sind für die Einhaltung der Schutzbestimmungen verantwortlich!

Die ExpertInnen der PRO-GE-Rechtsabteilung stehen bei rechtlichen Fragen mit Rat und Tat unter der Tel.-Nr. 01/534 44-69140 bzw. per E-Mail an recht@proge.at zur Verfügung.

Kollektivvertrag Arbeitskräfteüberlassung

Wichtige Bestimmungen aus dem Kollektivvertrag

Mindeststundenlöhne laut KV Arbeitskräfteüberlassung

BG F Techniker	EUR 15,09
BG E Qualifizierte Facharbeiter	EUR 12,26
BG D Facharbeiter	EUR 10,69
BG C Qualifizierte Arbeitnehmer	EUR 9,53
BG B Angelernte Arbeitnehmer	EUR 8,48
BG A Ungelernte Arbeitnehmer	EUR 7,93

(zulässig nur im ersten Jahr der Betriebszugehörigkeit – BG A)

Liegen die Mindestlöhne des für den Beschäftiger-Betrieb geltenden Kollektivvertrags höher, kommen diese zur Anwendung. Für bestimmte Hochlohnbranchen müssen darüber hinaus sogenannte Referenzzuschläge bzw. erhöhte Referenzzuschläge bezahlt werden.

Bezahlung auch in Stehzeiten. Auch wenn sie gerade nicht an einen Betrieb überlassen sind, haben LeiharbeiterInnen Anspruch auf Entgelt, und zwar in Höhe des Durchschnitts der letzten dreizehn Wochen, zumindest aber des Mindestlohnes aus dem KV für Arbeitskräfteüberlassung.

Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Der Urlaubszuschuss beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit ein Monatsentgelt auf Basis des Sechs-Monate-Durchschnittes und ist bei Antritt des Urlaubs fällig. LeiharbeiterInnen, die länger als fünf Monate beim Überlasser beschäftigt sind, müssen den Urlaubszuschuss jedoch spätestens mit der Monatsabrechnung Juni erhalten. In jedem Kalenderjahr besteht

Anspruch auf eine Weihnachtsremuneration („Weihnachtsgeld“) im Ausmaß eines Monatsentgeltes (Sechs-Monate-Durchschnitt inkl. aller Überstunden). Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis innerhalb des Kalenderjahres, besteht Anspruch auf einen entsprechenden Teil (je Woche 1/52).

Kündigungsfristen. Der erste Monat gilt als Probemonat. In dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis zur Leiharbeitsfirma jederzeit ohne Kündigungsfrist gelöst werden. Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis zum Ende der Arbeitswoche gekündigt werden. Der/die ArbeitgeberIn darf das Arbeitsverhältnis aber nicht wegen Beendigung einer Überlassung und frühestens am fünften Arbeitstag nach deren Ende kündigen.

Grundsätzliche Arbeitszeit. Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt ausschließlich Pausen 38,5 Stunden. Während der Zeit der Überlassung gelten die arbeitszeitrechtlichen Regelungen des im Beschäftiger-Betrieb auf vergleichbare ArbeitnehmerInnen anzuwendenden Kollektivvertrages auch für LeiharbeiterInnen. Weist der/die LeiharbeiterIn nach, dass im Beschäftiger-Betrieb Arbeitspausen bezahlt werden, gilt dies auch für überlassene ArbeitnehmerInnen.

Verhinderungsgründe. LeiharbeiterInnen haben bei Verhinderung wie z. B. bei Hochzeiten, Teilnahme an Begräbnissen, Geburten etc. Anspruch auf Freizeit.



Weiterbildung in der Leiharbeitsbranche. ArbeitgeberInnen sind verpflichtet, für die Weiterbildung der ihnen zum Zwecke der Überlassung eingestellten ArbeitnehmerInnen zu sorgen, und den laut Kollektivvertrag vereinbarten Mindestbetrag aufzuwenden.



BRV Friedrich Poppinger, Flexwork Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung GmbH

„Mir liegt in erster Linie die Gleichbehandlung der Beschäftigten am Herzen, vor allem bei der Entlohnung. Um Falscheinstufungen zu vermeiden, und Referenzzuschläge für LeiharbeiterInnen zu garantieren, müssen KV-Regelungen kontrolliert werden. Referenzzuschläge sorgen in Hochlohnbranchen dafür, dass LeiharbeiterInnen beim Lohn der Stammbesetzung angeglichen werden.“

IMPRESSUM:

Glück auf! – Zeitschrift für Mitglieder der Gewerkschaft PRO-GE.
ZVR-Nr.: 576439352. DVR-Nr.: 0046655. Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, (01) 534 44-69. Medieninhaber: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1; Tel. (01) 662 32 96-0, Fax (01) 662 32 96-39793, E-Mail: office@oegbverlag.at, www.oegbverlag.at. Leitung: Mathias Beer. Redaktion (glueckauf@proge.at): Claudia Granadia, Karin Prokop, Wolfgang Purer, Irene Steindl, Barbara Trautendorfer. MitarbeiterInnen: Thomas Grammelhofer, Martin Lehrner, Robert Stastny. Grafik & Layout: Peter-Paul Waltenberger, Niki Menger (Titel). Fotos: PRO-GE. Hersteller: Leykam Druck-GmbH & Co KG, 7201 Neudörf, Bickfordstraße 1.

AnspruchspartnerInnen in der PRO-GE:

PRO-GE-Zentrale

Branchensekretär Arbeitskräfteüberlassung
Thomas Grammelhofer
 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
 Tel.: (01) 534 44-69580
 E-Mail: thomas.grammelhofer@proge.at

PRO-GE Mitgliederservice

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
 Tel.: (01) 534 44-69100
 E-Mail: mitgliederservice@proge.at

Kontakte in den Bundesländern:

WIEN

Helga Oberleitner
 PRO-GE-Landesorganisation Wien
 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
 Tel.: (01) 534 44-69 675
 E-Mail: helga.oberleitner@proge.at

NIEDERÖSTERREICH

Rudolf Kaiser
 PRO-GE-Regionalsekretariat
 Gänserndorf-Schwechat
 2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a
 Tel.: (02282) 86 96
 E-Mail: rudolf.kaiser@proge.at

BURGENLAND

Anton Wesselich
 PRO-GE-Landesorganisation Burgenland
 7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7
 Tel.: (02682) 770-53 oder 57
 E-Mail: anton.wesselich@proge.at

STEIERMARK

Herbert Perhab
 PRO-GE-Landesorganisation Steiermark
 8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32
 Tel.: (0316) 70 71
 E-Mail: herbert.perhab@proge.at

KÄRNTEN

Herbert Kleiner
 PRO-GE-Landesorganisation Kärnten
 9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44
 Tel.: (0463) 58 70-414
 E-Mail: herbert.kleiner@proge.at

ÖBERÖSTERREICH

Walter Schopf
 PRO-GE-Landesorganisation Oberösterreich
 4020 Linz, Weingartshofstraße 2
 Tel.: (0732) 65 33 47
 E-Mail: walter.schopf@proge.at

SALZBURG

Peter Eder
 PRO-GE-Landesorganisation Salzburg
 5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10
 Tel.: (0662) 87 64 53
 E-Mail: peter.eder@proge.at

TIROL

Bernhard Höfler
 PRO-GE-Landesorganisation Tirol
 6010 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16
 Tel.: (0512) 597 77-506
 E-Mail: bernhard.hoeffler@proge.at

VORARLBERG

Stefan Bachmann
 PRO-GE-Landesorganisation Vorarlberg
 6900 Bregenz, Reutegasse 11
 Tel.: (05574) 717 90
 E-Mail: stefan.bachmann@proge.at

Anspruchspartner in den Betrieben:

Adecco GmbH
 BRV Franz Nejezchleba
 Mariahilferstraße 123/6, 1060 Wien
 E-Mail: franz.nejezchleba@adecco.at
APS Austria Personalservice GmbH & Co KG
 BRV Johann Bernsteiner
 Bahnhofgürtel 59, 8020 Graz
 E-Mail: johann.bernteiner@apsgroup.at

APS Austria Personalservice GmbH & Co KG
 BRV Gabriele Berger
 Hainburger Straße 11, 1030 Wien
 E-Mail: gabriele.berger@apsgroup.at

Bekam Anlagenbau-Industriemontagen GmbH
 BRV Gerhard Moitzi
 Framrach 45, 9433 St. Andrä
 E-Mail: kiwi@bekam.at

BIS Personalservice Österreich
 BRV Friedrich Ramesberger
 Lunzerstraße 89, 4031 Linz
 E-Mail: ramesberger@ifas.co.at

Flexwork Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung GmbH
 BRV Friedrich Poppinger
 Nordbahnstraße 36/2/1. Stock, 1020 Wien
 E-Mail: friedrich_poppinger@flexwork.at

GPS – Kärnten GmbH
 BRV Ewald Goriupp
 St.-Peter-Str. 5a/1/125, 9020 Klagenfurt
 E-Mail: gps.arbeiter.br@aon.at

Liegenschaftsverwaltungs- und Dienstleistungsges.m.b.H
 BRV Christine Plak
 Windmühlgasse 28, 1060 Wien
 E-Mail: christine.plak@yahoo.de

Manpower GmbH
 BRV Robert Stastny
 Lobenhauerngasse 14/1, 1170 Wien
 E-Mail: robert.stastny@manpower.at

Mayer & Schöftner GmbH
 BRV Oswald Kickingner
 Humerstraße 41, 4063 Hürsching
 E-Mail: oswald.kickingner@gmx.at

Siemens Personaldienstleistungen GmbH
 BRV Christian Schaller
 Siemensstraße 92, 1210 Wien
 E-Mail: christian.a.schaller@siemens.com

SPL-SMD Personaldienstleistungen
 BRV Harald Lackner
 Siemensstraße 92, 1210 Wien

Trenkwalder Personaldienste GmbH
 BRV Ing. Mag. Paul Töplitz, MBA
 Richard Trenkwalder-Platz 1,
 2432 Schwadorf
 E-Mail: p.toeplitz@trenkwalder.com

TTI Personaldienstleistungen
 BRV Klaus Mayrhofer
 Pummerinfeld 1a, 4490 St. Florian
 E-Mail: klaus.mayrhofer@tti.at

VAPS-Personalservice GmbH
 BRV Manfred Busta
 Stahlstraße 30, 4031 Linz
 E-Mail: manfred.busta@vaps.at



BEITRITTSERKLÄRUNG AKÜ-GA

Österreichischer Gewerkschaftsbund, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
 Telefon (01) 534 44 69-100 | Telefax (01) 534 44-103 310
 E-Mail: mitgliederservice@proge.at, www.proge.at



Zuname	Vorname	männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/>	SV-Nr./Geb. Datum	Staatsbürgerschaft
Straße/Gasse/Platz		PLZ/Wohnort		
Telefon-Nr. (Privat)	E-Mail	Vormitgliedszeiten von/bis	Gewerkschaft	Mitglieds-Nr.
Beschäftigt bei: (Firmenwortlaut und Adresse)		Personal-Nr.	derzeitiger Beruf	

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt **1 %** des monatlichen **Bruttoverdienstes**: Arbeitslohn (einschließlich Überstunden) + SEG-, Schicht-, Montage- sowie auch Nachtarbeitszulage. **Unberücksichtigt bleiben**: Sonderzahlungen, Aufwandsentschädigungen, Entfernungszulagen, Nächtigungsgelder usw.
 Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Beiträge sind bis zum Kündigungsdatum zu bezahlen.

Ich bezahle meinen Mitgliedsbeitrag durch: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Lohnabzug: Ich ermächtige meinen/meine ArbeitgeberIn, alle im Zusammenhang mit der Beitragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des DSGVO § 6 (1) bzw. § 7 an den ÖGB bzw. an die im ÖGB vereinten Gewerkschaften zu übermitteln.

Abbuchung: Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen zulasten meines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Damit ist auch meine kontoführende Bank ermächtigt, die Lastschrift einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht. Insbesondere dann, wenn mein Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist. Ich habe das Recht, innerhalb von **56 Kalendertagen** ab Abbuchungstag **ohne Angaben von Gründen die Rückbuchung** zu veranlassen.

Geldinstitut	Bankleitzahl	Konto-Nr.	Beitragshöhe
--------------	--------------	-----------	--------------

.....
 Beitritt per Datum Unterschrift des Mitglieds

Ein Ersuchen des Verlages an den/die Briefträger/in:

Falls Sie diese Zeitschrift nicht zustellen können, teilen Sie uns bitte hier den Grund und gegebenenfalls die neue oder richtige Anschrift mit

 _____ / _____ / _____
 Straße/Gasse Haus-Nr. / Stiege/ Stock/ Tür

 Postleitzahl Ort

Besten Dank

7 Vorteile auf einen Streich.

PRO-GE
DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT

1 Klar geregelte Arbeitszeiten!

Das Arbeitszeitgesetz sieht die 40-Stunden-Woche vor. Die Gewerkschaften haben in vielen Branchen kürzere Arbeitszeiten vereinbart und achten darauf, dass sie eingehalten und Überstunden korrekt bezahlt werden!

2 Jedes Jahr mehr Geld!

Die Gewerkschaften verhandeln jedes Jahr aufs Neue mit den ArbeitgeberInnen über Lohnerhöhungen und bessere Arbeitsbedingungen! Eine starke Gewerkschaft kann mehr erreichen als Einzelne!

3 Urlaubs- und Weihnachtsgeld!

Die Gewerkschaften haben erkämpft, dass es in den meisten Branchen Urlaubs- und Weihnachtsgeld gibt! Durch den Einsatz der Gewerkschaften haben die Beschäftigten in Österreich 5 Wochen Mindesturlaub!

4 Im Streitfall kostenlose Rechtsvertretung!

Werden die Rechte der Beschäftigten nicht eingehalten, dann berät die Gewerkschaft ihre Mitglieder kostenlos und vertritt sie auch kostenlos vor Gericht! Das hat schon vielen Kolleginnen und Kollegen viel Geld gebracht! Auch bei Insolvenzen hilft die Gewerkschaft.

5 Gewerkschaften gestalten Gesetze mit!

Die Gewerkschaften können auch politisch einiges bewegen. Sie sind zum Beispiel an der Entstehung von Gesetzen beteiligt. Nur durch den Einsatz der Gewerkschaften gibt es ein Arbeitsrecht und Urlaubsgesetz.

6 Unterstützung für BetriebsrätInnen!

Die Gewerkschaft steht den Betriebsräten tatkräftig zur Seite. Sie unterstützt sie mit rechtlichem Rat, mit Informationsmaterial oder bei der Verhandlung von Betriebsvereinbarungen. Die Gewerkschaft hilft interessierten Kolleginnen und Kollegen auch bei der Errichtung von Betriebsräten. Gemeinsam sind Gewerkschaft und Betriebsrat deine starken Partner in der Arbeitswelt.

7 Service und Unterstützungen!

Die Gewerkschaft bietet ihren Mitgliedern umfassende Angebote: vom günstigen Urlaub in den eigenen Urlaubshäusern bis zu zahlreichen Ermäßigungen für Kultur und Freizeit. Sie hilft aber auch in Notfällen, zum Beispiel durch eine Arbeitslosenunterstützung oder mit einer Berufsschutz-Versicherung, sollte es am Arbeitsplatz einmal zu einem Unfall kommen.

Das alles können nur starke Gewerkschaften erreichen. Mit deiner Mitgliedschaft trägst du zu unserer gemeinsamen Stärke bei!

JETZT DIE GEWERKSCHAFT STÄRKEN. JETZT MITGLIED WERDEN!

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1 % vom Bruttolohn und ist im Rahmen des Lohnsteuerausgleichs von der Steuer absetzbar.
Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien